



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

**Öffentliche Verkehrsmittel:**  
Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus  
Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung unter ☎ 02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎ 02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎ 02222 9956331, [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎ 02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎ 02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**Die Linke** ☎ 02222 9956401, [milebo@web.de](mailto:milebo@web.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎ 02222 945-266, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Kinder- und Jugendparlament**  
Donnerstag, 19.12.2019, 18 Uhr

**Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**  
Mittwoch, 08.01.2020, 18 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**  
Donnerstag, 16.01.2020, 18 Uhr

**Seniorenachmittag Bornheim**  
Donnerstag, 19.12.2019, 14 Uhr,  
Seniorenclub St. Servatius, Peter-Fryns-Haus,  
Ohrbachstraße 26, Bornheim

**Bornheim feiert Beethoven: Neujaarskonzert der jungen Philharmonie Köln**  
Mittwoch, 01.01.2020, 18 Uhr (Einlass 17 Uhr),  
Rheinhalle Hersel, Rheinstr. 201,  
Eintrittskarten: Ticketservice der Rheinhalle,  
Eventim und Ticket Regional

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Stadtverwaltung Bornheim zwischen den Jahren geöffnet

Die Services der Stadtverwaltung Bornheim und des Jugendamts können Bürger auch an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr wie gewohnt nutzen. Nur an Heiligabend, den Weihnachtstagen sowie an Silvester und Neujahr haben alle Dienststellen der Stadt und sämtliche Außenstellen geschlossen.

**Bürgerbüro und Infocenter** im Rathaus sind am Freitag, 27. Dezember 2019, von 7:30 bis 12:30 Uhr und am Montag, 30. Dezember, von 7:30 bis 16 Uhr geöffnet. Das **Jugendamt** öffnet an beiden Tagen von 8:30 bis 12:30 Uhr. Auch der **StadtBetrieb Bornheim** im Donnerbachweg 15 in Waldorf ist „zwischen den Jahren“ werktags geöffnet. Lediglich die Ausgabe von Standrohren ist von Freitag, 20. Dezember 2019 bis Montag, 6. Januar 2020 nicht möglich, da das Lager des Wasserwerks der Stadt Bornheim wegen Jahresinventur geschlossen ist.

Die **Stadtbücherei Bornheim** hat nach den Weihnachtsfeiertagen regulär geöffnet. Nur am Montag vor Weihnachten, 23. Dezember, sowie an Silvester und Neujahr bleibt sie geschlossen. Das neue Programmheft der **Volkshochschule Bornheim/Alfter** für Frühjahr/Sommer erscheint voraussichtlich am Montag, 6. Januar 2020. Die Geschäftsstelle der VHS ist von Freitag, 20. Dezember 2019 bis einschließlich Freitag, 3. Januar 2020 geschlossen. Anmeldungen sind schriftlich oder im Internet auf [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de) möglich.

Das **HallenFreizeitBad Bornheim** hat an Heiligabend geschlossen und an Silvester von 6.30 bis 12 Uhr geöffnet; nur die Sauna bleibt geschlossen. Am ersten und zweiten Weihnachtstag, 25. und 26. Dezember

2019, sowie am Neujahrstag, 1. Januar 2020, steht die Schwimmhalle von 8 bis 19 Uhr zur Verfügung, am 26. Dezember und am 1. Januar auch die Sauna. Von Freitag bis Montag, 27. bis 30. Dezember 2019 sowie von Donnerstag bis Montag, 2. bis 6. Januar 2020 gelten die Öffnungszeiten der Schulferien, also montags bis freitags Frühschwimmen von 6.30 bis 8 Uhr und Familienbad von 10 bis 21.30 Uhr (Sauna von 10 bis 22.30 Uhr) sowie samstags und sonntags von 8 bis 19 Uhr (Sauna samstags bis 21.30 Uhr).



## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716

**Öffnungszeiten des Hallenbads:**  
Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen  
14:30 - 21:30 Uhr Familienbad  
Sa. + So. + Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

**Öffnungszeiten der Sauna unter:**  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW im Rathaus der Gemeinde Alfter, 19. Dezember 2019, 14 - 17.45 Uhr, Dauer: 45 Minuten. Anmeldung erforderlich unter ☎ 02222 945-285, E-Mail: [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Stadt Bornheim

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans He 28 in der Ortschaft Hersel, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Hersel und liegt südöstlich der Roisdorfer Straße (L 118) und nordwestlich der Allerstraße in einem Bereich zwischen der Straße Siemenacker und der Bundesautobahn A 555. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes und die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche als Teil des Regionalen Grünzugs.

Der Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

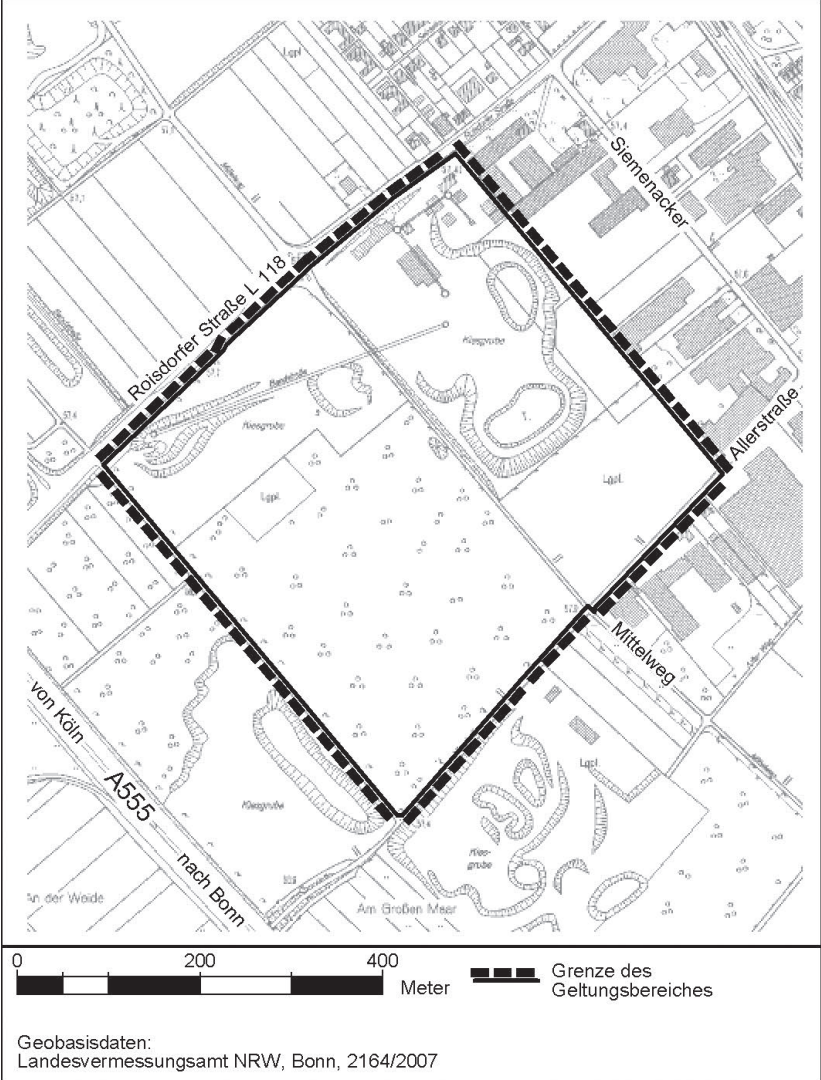
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.12.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler,  
Bürgermeister

### Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 28



In der Ortschaft Hersel



### Hinweis-bekannt-machung

Die Stadt Bornheim und die Stadt Königswinter haben am 08.10.2019 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache zwischen den Städten Bornheim und Königswinter vom 14.11.2014 abgeschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat diese Vereinbarung am 22.11.2019 gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) genehmigt. Die Vereinbarung wird zum 31.07.2020 wirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in der Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Köln Nr. 48/19 am 02.12.2019 erfolgt ist.

Bornheim, den 04.12.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler,  
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung  
der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim vom 10.12.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 30.10.2019 aufgrund der §§ 48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 411) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), folgende Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bornheim.  
Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Bei nicht wesentlichen Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen ist der durch die Änderung hervorgerufene Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder herzustellen.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem

Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Räumen innerhalb von baulichen Anlagen mit besonderen technischen Vorrichtungen aufgestellt werden.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen und als überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Als gut vom ÖPNV erschlossene Grundstücke gelten solche, die in einem Umkreis von 300 m von Haltestellen des schienengebundenen Verkehrs liegen (s. Richtzahlen).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine prüffähige Einzelfallberechnung vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der

notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Vorgabe der Bauaufsichtsbehörde entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.  
Als zumutbare Entfernung gelten für Stellplätze im Regelfall maximal 200 m bis zum Vorhabengrundstück, für Fahrradabstellplätze 30 m. Mindestens 10% der notwendigen Stellplätze und mindestens 20% Fahrradstellplätze sind mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Grundstückszufahrten für Wohngebäude sind auf das notwendige Maß von max. 8 m Breite zu beschränken. Hinweise und Empfehlungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen und bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Zusätzliche Stellplätze oder Grundstückszufahrten dürfen nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers angelegt werden.

(4) Pro Wohneinheit muss mindestens 1 Stellplatz unabhängig voneinander angefahren werden können. Stellplätze für Besucher müssen ebenfalls unabhängig anfahrbar sein.

(5) In Wohngebieten mit ausschließlich vorhandenen rückwärtigen Ruhe- und Gartenbereichen dürfen keine Stellplätze im rückwärtigen Ruhebereich errichtet werden. In Straßen mit überwiegend geschlossener Bebauung und/oder vorgegebenen/historischen Straßenfluchten können notwendige Stellplätze auch im rückwärtigen Grundstücksbereich zugelassen werden unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 4.

§ 5 Ablösung

(1) Eine Ablösung von Stellplätzen ist entsprechend der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997 in der aktuellsten Fassung möglich.

(2) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Bornheim. Die Verwendung der Geldbeträge ist in § 48 Abs. 4 der BauO NRW festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:** Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.12.2019  
Stadt Bornheim  
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim

| NR. | Nutzungsart                                                                                                  | Zahl der Stellplätze für PKW                                               |                                                                                                | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
|     |                                                                                                              | Abminderung bei gut vom schienengebundenen ÖPNV erschlossenen Grundstücken | bei sonstigen Grundstücken                                                                     |                                                                       |
| 1   | Wohngebäude und Wohnheime                                                                                    |                                                                            |                                                                                                |                                                                       |
| 1.1 | Einfamilienhäuser oder Wohnung ab 120 m² Wohnfläche                                                          | -10% nur bei Wohnungen mindestens 1                                        | 2 je WE                                                                                        | Bei EFH kein Nachweis erforderlich, bei Wohnungen 2 je WE             |
| 1.2 | Wohnungen 80-120m² Wohnfläche                                                                                | -10% mindestens1                                                           | 1,5 je WE                                                                                      | 1,5 je WE                                                             |
| 1.3 | Wohnungen 50-80m² Wohnfläche                                                                                 | -10% mindestens 1                                                          | 1,25 je WE                                                                                     | 1,25 je WE                                                            |
| 1.4 | Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche                                                                               | -10% mindestens 1                                                          | 1 je WE                                                                                        | 1 je WE                                                               |
| 1.5 | Sozialer Wohnungsbau                                                                                         | -10% mindestens 1                                                          | 1 je WE                                                                                        | siehe 1.1-1.4                                                         |
| 1.6 | Kinder- und Jugendwohnheime                                                                                  | -10%                                                                       | 1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil                                           | 1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil                      |
| 1.7 | Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung                                       | -10%                                                                       | 1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil                                           | 1 Abstpl. je 20 Betten, davon 10 % Besucheranteil                     |
| 1.8 | Studierenden- und sonstige Wohnheime                                                                         | -10%                                                                       | 1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil                      | 1 Abstpl. je 3 Betten, davon 10 % Besucheranteil                      |
| 2   | Gebäude mit Büro-, und Verwaltungs- und Praxisräume                                                          |                                                                            |                                                                                                |                                                                       |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein                                                                       | -10%                                                                       | 1 Stpl. je 30 -40 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil                                     | 1 Abstpl. je 30 – 40 m² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil         |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. A.) | -10%                                                                       | 1 Stpl. je 20 -30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil          | 1 Abstpl. je 20 -30m² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil           |
| 3   | Verkaufsstätten                                                                                              |                                                                            |                                                                                                |                                                                       |
| 3.1 | Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche                                                                    | -10%                                                                       | 1 Stpl. je 30 – 50 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 30 - 50 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil |
| 3.2 | Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche                                                           | -20%                                                                       | 1 Stpl. je 10 – 30 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil                            | 1 Abstpl. je 10 -30 m² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil  |

|     |                                                                             |      |                                                                                                              |                                                                                                               |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4   | <b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>                      |      |                                                                                                              |                                                                                                               |
| 4.1 | Versammlungsstätten                                                         | -10% | 1 Stpl. Je5 - 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil                                                       | 1 Abstpl. je 5 – 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil                                                     |
| 4.2 | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen                  | -10% | 1 Stpl. je 10 -30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil                                                          | 1 Abstpl. je 10 – 30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil                                                        |
| 5   | <b>Sportstätten</b>                                                         |      |                                                                                                              |                                                                                                               |
| 5.1 | Sportplätze                                                                 | -10% | 1 Stpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 -15 Besucherplätze                                   | 1 Abstpl. je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 - 15 Besucherplätze                               |
| 5.2 | Spiel- und Sporthallen                                                      | -10% | 1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 – 15 Besucherplätze                                  | 1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 - 15 Besucherplätze                               |
| 5.3 | Freibäder und Freiluftbäder                                                 | -10% | 1 Stpl, je 200 - 300 m² Grundstücksfläche                                                                    | 1 Abstpl. je 200 – 300 m² Grundstücksfläche                                                                   |
| 5.4 | Hallenbäder                                                                 | -10% | 1 Stpl. je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze                                    | 1 Abstpl. je 5 - 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze                                 |
| 5.5 | Reitanlagen                                                                 | -10% | 1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze                                                                            | 1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze                                                                           |
| 5.6 | Fitnesscenter                                                               | -10% | 1                                                                                                            | Stpl. je 15 m² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil                                                          |
| 5.7 | Tennisanlagen                                                               | -10% | 1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich                                                                           | 1 Stpl. je10-15 Besucherplätze                                                                                |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootsliegendeplätze                                         | -10% | 1 Stpl. je 2 - 5 Boote                                                                                       | 1 Abstpl. je 2 - 5 Boote                                                                                      |
| 5.9 | Kegel- und Bowlingbahn                                                      | -10% | 4 Stpl. je Bahn                                                                                              | 4 Abstpl. je Bahn                                                                                             |
| 6   | <b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>            |      |                                                                                                              |                                                                                                               |
| 6.1 | Gaststätten                                                                 | -10% | 1 Stpl. je 6 – 12 m² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil                                                     | 1 Abstpl. je 6 – 12 m² Gastraum davon 90 % Besucheranteil                                                     |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime, Monteurzimmer und andere Beherbergungsbetriebe | -10% | 1 Stpl. je 2 – 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 | 1 Abstpl. je 2 – 4 Betten, davon 25% Besucheranteil; für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 |
| 6.3 | Tanzlokale, Diskotheken                                                     | -10% | 1 Stpl. je 4 – 8 m² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil                                                      | 1 Abstpl. je 4 – 8 m² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil                                                     |
| 6.4 | Jugendherbergen                                                             | -10% | 1 Stpl. je 10 Betten, davon 75 % Besucheranteil                                                              | 1 Abstpl. je 10 Betten, davon 75 % Besucheranteil                                                             |



Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim

|     |                                                                      |      |                                                                                      |                                                                                         |
|-----|----------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.5 | Sonstige Vergnügungsstätten                                          | -10% | 1 Stpl. je 20 – 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.              | 1 Abstpl. je 20- 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche,                                          |
| 7   | Krankenhäuser und Kliniken                                           |      |                                                                                      |                                                                                         |
| 7.1 | Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser                  | -10% | 1 Stpl. je 2- 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 2 – 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil |
| 7.2 | Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen                         | -10% | 1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil    | 1 Abstpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil   |
| 8   | Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung             |      |                                                                                      |                                                                                         |
| 8.1 | Kindergärten, Kindertagesstätten                                     | -10% | 1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.                                      | 1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil        |
| 8.2 | Grundschulen                                                         | -10% | 1 Stpl. je 20 Schüler                                                                | 1 Abstpl. Je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil                                      |
| 8.3 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | -10% | 1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5- 10 Schüler über 18 Jahre             | 1 Abstpl. je 2-6 Schüler, davon 10 % Besucheranteil                                     |
| 8.4 | Förderschulen                                                        | -10% | 1 Stpl. je 15 Schüler                                                                | 1 Abstpl. je 15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil                                      |
| 8.5 | Fachhochschulen, Universitäten                                       | -10% | 1 Stpl. je 2- 4 Studierende                                                          | 1 Abstpl. je 2 -4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil                                |
| 8.6 | Sonstige Fortbildungseinrichtungen                                   | -10% | 1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze                                                        | 1 Abstpl. je 4 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil                              |
| 8.7 | Jugendzentren                                                        | -10% | 1 Stpl. je 15 Nutzerplätze                                                           | 1 Abstpl. je 3 Nutzerplätze, davon 10 % Besucheranteil                                  |

|      |                                                            |       |                                                                                                      |                                                                                                       |
|------|------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9    | Gewerbliche Anlagen                                        |       |                                                                                                      |                                                                                                       |
| 9.1  | Handwerks- und Industriebetriebe                           | -10 % | 1 Stpl. je 50 – 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte , davon 10 – 30 % Besucheranteil | 1 Abstpl. je 50 -70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte , davon 10 – 30 % Besucheranteil |
| 9.2  | Lagerräume , Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | -10 % | 1 Stpl. je 80 -100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil        | 1 Abstpl. je 80–100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10% Besucheranteil        |
| 9.3  | Kraftfahrzeugwerkstätten                                   | -10 % | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand                                                             | 1 Abstpl. je 6 Wartungs- oder Reparaturstände,                                                        |
| 9.4  | Tankstellen                                                | -10%  | 1 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1                                               | 1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1                                             |
| 10   | Verschiedenes                                              |       |                                                                                                      |                                                                                                       |
| 10.1 | Kleingartenanlagen                                         | -10%  | 1 Stpl. je 3 Kleingärten                                                                             | 1 Abstpl. je 8 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil                                                 |
| 10.2 | Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)                         | -10%  | 1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.                         | 1 Abstpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 Abstpl. je Eingang            |
| 10.3 | Sonnenstudios                                              | -10%  | 1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil                       | 1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, davon 90 % Besucheranteil                                                 |
| 10.4 | Waschsalons                                                | -10%  | 1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil                    | 1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, davon 90 % Besucheranteil                                              |
| 10.5 | Museen und Ausstellungsgebäude                             | -10 % | 1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil                          | 1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil                         |

Anlage 2 zu der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim

Hinweise zu den Grundstückzufahrten

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Größe der Stellplätze und der erforderlichen Fahrgassen die jeweils gültige Fassung der Sonderbauverordnung – SBauVO anzuwenden.

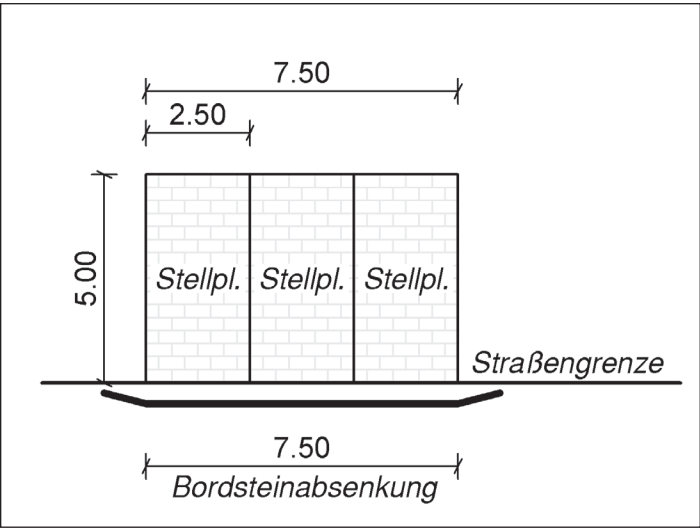
1. Anordnung von Stellplätzen

1.1 Anordnung von bis zu drei Stellplätzen (Beispiele 1 – 3)

Es wird angestrebt, eine Senkrechtaufstellung von bis zu drei Stellplätzen zuzulassen. Dies ist dadurch zu begründen, dass bei drei Stellplätzen, die über eine Zufahrt angefahren werden, die Versiegelung mit ca. 68 m<sup>2</sup> bzw. 83 m<sup>2</sup> im Vergleich zu drei Stellplätzen in Senkrechtaufstellung zur Straßenbegrenzungslinie mit 38 m<sup>2</sup> an versiegelter Fläche unverhältnismäßig hoch ist. Die Stellplatzanordnungen in den Beispielen 2 und 3 werden abgelehnt. Die Anordnung in Beispiel 1 wird befürwortet. Dieses genügt den Anforderungen der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

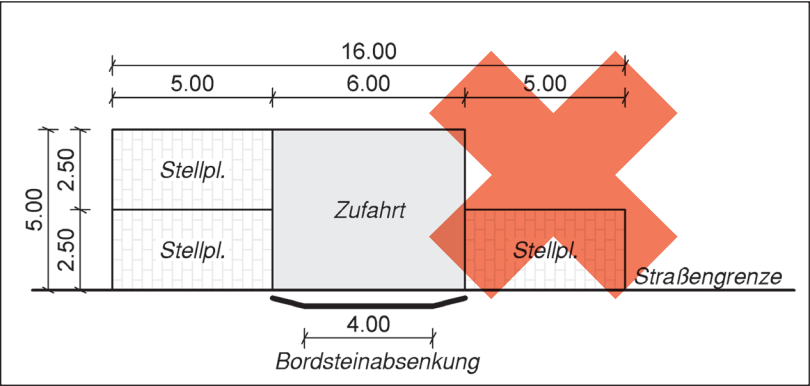
Beispiel 1

3 Stellplätze in Senkrechtaufstellung zur Straßenbegrenzungslinie: Versiegelung 38 m<sup>2</sup>  
Diese Anordnung ist **zulässig**



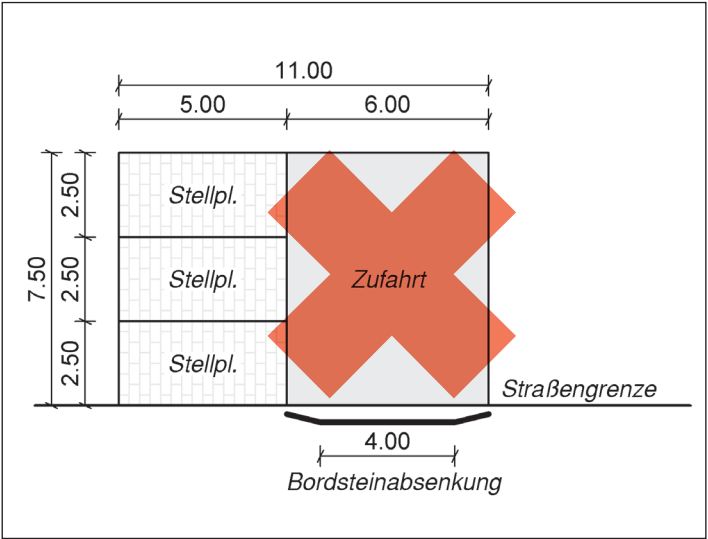
Beispiel 2

3 Stellplätze, anfahrbar über eine Zufahrt (Variante A): Versiegelung 68 m<sup>2</sup>  
Diese Anordnung ist **unzulässig**



Beispiel 3

3 Stellplätze, anfahrbar über ein Zufahrt (Variante B): Versiegelung 83 m<sup>2</sup>  
Diese Anordnung ist **unzulässig**

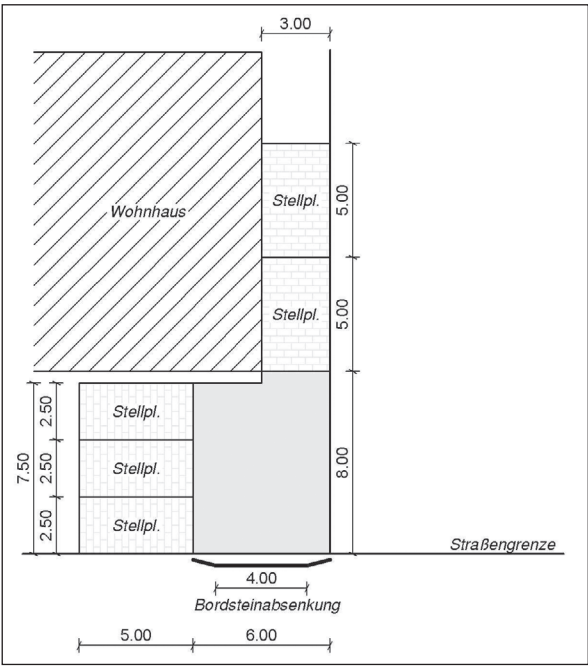


1.2 Anordnung von mehr als 3 und weniger als 6 Stellplätzen

Sobald mehr als drei Stellplätze erforderlich sind, sollen diese über eine gemeinsame Grundstückszufahrt angefahren werden, da ansonsten im öffentlichen Verkehrsraum bereits zwei Stellplätze entfallen, wenn diese in Senkrechtaufstellung angeordnet werden. Die Beispiele 4 u. 5 zeigen beispielhafte Möglichkeiten für die Anordnung von 4 – 5 Stellplätzen. Beispiel 6 zeigt eine denkbare Stellplatzsituation auf einem 300 m<sup>2</sup> großen Grundstück mit einer Doppelhaushälfte inkl. kleiner Einliegerwohnung, die lt. Stellplatzsatzung drei Stellplätze erfordert. Der Stellplatz für die Einliegerwohnung kann ungebunden genutzt werden, die zwei gebundenen Stellplätze sind der größeren Wohneinheit zugeordnet.

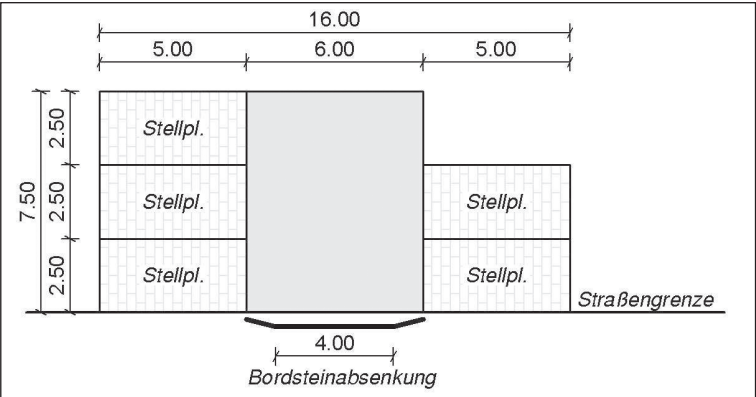
Beispiel 4

4 – 5 Stellplätze, anfahrbar über eine Zufahrt (Variante 1)



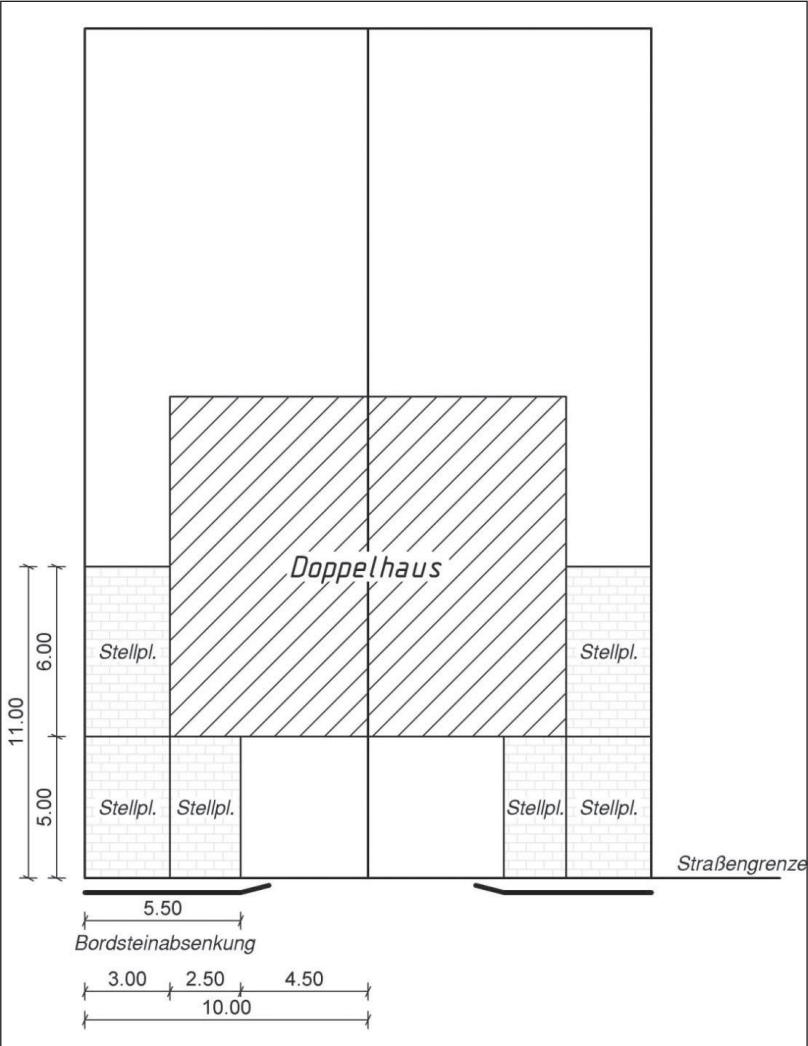
Beispiel 5

5 Stellplätze, anfahrbar über eine Zufahrt (Variante 2)



Beispiel 6

3 Stellplätze auf einem Baugrundstück (z.B. Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung)



1.3 Anordnung von mehr als 6 Stellplätzen bei Mehrfamilienhäusern mit hohem Stellplatzbedarf

Um die Möglichkeit des Nachweises von mehr als sechs Stellplätzen zu geben, ohne dass das Hauptgebäude zu stark von der Straßenbegrenzung

